

Heimatumlage und Starke-Heimat-Programm: Einschätzung zur Tendenzbetrachtung des HMdF

Das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) hat mit Schreiben vom 2. 9. 2019 an die hessischen Kommunen auch eine „kommunenscharfe Tendenzbetrachtung“ zu den Be- und Entlastungen im Zusammenhang mit einer möglichen Umsetzung der Erhebung der Heimatumlage und des Starke-Heimat-Programms übermittelt (abrufbar unter <https://finanzen.hessen.de/finanzen/starke-heimat>). Das HMdF hat ausdrücklich erklärt, dass diese Zahlen nur vorläufigen Charakter haben. Die Darstellungen sind zudem mindestens erläuterungsbedürftig.

Zu den Einzelpositionen ist zu sagen:

- 1) Die Belastungen aus der beabsichtigten Erhebung der Heimatumlage (Spalte 1) lassen sich nach Maßgabe des für 2020 geschätzten Gewerbesteueraufkommens errechnen. Sie können daher je nach tatsächlicher Aufkommensentwicklung erheblich nach Oben oder Unten abweichen.
- 2) Auch die durch die Reduzierung des Gesamtvervielfältigers der Gewerbesteuer- und Heimatumlage von zurzeit 64 auf 56,75 v.H. (Sp. 2) ist auf Grundlage einer solchen Schätzung des Gewerbesteueraufkommens abschätzbar – mit den unter 1) dargestellten Einschränkungen.
- 3) Die Erhöhung der Schlüsselzuweisungen (Sp. 3) ist grundsätzlich errechenbar. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen hängt aber auch von der Entwicklung der eigenen Steuereinnahmen der Kommunen sowie der Gesamthöhe der Teilschlüsselmasse ab. Zudem regelt der Gesetzentwurf nicht, wie der Anteil des Heimatumlageaufkommens, der für höhere Schlüsselzuweisungen verwendet werden soll, auf die Gruppen der kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der Landkreise verteilt werden soll.

Von daher ist die vom HMdF übermittelte Berechnung für uns nicht nachvollziehbar.

Dem Vernehmen nach entfallen von diesen Mitteln nach aktuellen Überlegungen max. 50 Mio. Euro auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Daraus folgt zwingend, dass mögliche Zuwächse bei den Schlüsselzuweisungen der Gemeinden eins zu eins in die Kreisumlagegrundlagen einbezogen werden (§ 50 Abs. 2 Satz 1 FAG). Brutto ist also alles andere als netto bei der Schlüsselzuweisung. Im Umfang des Kreis- und Schulumlagehebesatzes fließen diese Zuwächse ab an den Landkreis. Zudem verändert die erst 2020 mit Wirkung ab dem Ausgleichsjahr 2021 beginnende Erhebung der Heimatumlage auch die Steuerkraftzahlen der Gemeinden. Dieser Effekt ist in einer Betrachtung des Ausgleichsjahres 2020 naturgemäß noch nicht zu berücksichtigen.

Bezüglich der nachfolgend angesprochenen Fördertöpfe ist zudem darauf hinzuweisen, dass laut Gesetzesbegründung diese im Haushaltsplan des Landes verankert werden sollen.

Aber: Auch beim Land gilt, dass durch den Haushaltsplan Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben werden (§ 3 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung, LHO). Einen rechtlich verbindlichen Anspruch auf Zuweisungen regelt das Finanzausgleichsgesetz für die Schlüsselzuweisungen. Von daher: Rechtlich gesehen kann eine Gemeinde mit den bei den Zuweisungen für

Kitas ausgewiesenen Beträgen nicht planen, ehe ein Zuweisungsbescheid o.ä. vorliegt.

- 4) Erst recht nicht nachvollziehbar ist die Ableitung der „Erhöhungsbeträge Kinderbetreuung“ (Sp. 4). Hier ist dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen, wie genau die laut HMdF vorgesehene Erhöhung der Betriebskostenzuwendungen erfolgt. Offen sind damit so wichtige Fragen wie die, ob etwa freie Träger, wie im HKJGB teilweise vorgesehen, höhere Zuweisungen erhalten würden als kommunale (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 HKJGB) und inwieweit eine Verlängerung der Öffnungszeiten erfolgen muss. Auch erhalten die freien Träger Betriebskostenzuweisungen direkt, d.h. die Städte und Gemeinden werden bestenfalls mittelbar durch Zuweisungen an die kirchlichen und anderen Kita-Träger entlastet (sofern diese die Entlastung nicht anderweitig einsetzen!).
In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Forderung der Kommunalen Spitzenverbände, dass das Land hier zusätzliches **eigenes Geld** gibt und nicht lediglich kommunale Mittel umverteilt.
- 5) Die Fördermittel Verwaltungskräfte Schule (Sp. 5) betreffen ohnehin nur Landes- und Schulträgeraufgaben. Etwaige ungedeckte Mehrbelastungen sind insoweit im kreisangehörigen Bereich schulumlagererelevant.
- 6) Zur Digitalisierung in Kommunen (Sp. 6) sieht der Gesetzentwurf lediglich eine Ermächtigung vor, Fördermittel zu verteilen. Die Kriterien sind ungeklärt. Zudem sieht der Gesetzentwurf die Möglichkeit der direkten Auszahlung an Dritte (bspw. die ekom21) vor (§ 44b FAG-E). Zuweisungen an alle Kommunen sind im Übrigen auch nur im Jahr 2020 vorgesehen. Es handelt sich also im Zweifel um eine einmalige Leistung.
- 7) Die Mittel für Krankenhäuser (Sp. 7) werden bei den Standortgemeinden von Krankenhäusern bzw. am Sitz von Krankenhausgesellschaften ausgewiesen. Allerdings verfügen diese Städte und Gemeinden über diese Mittel in der Praxis nicht, sondern der jeweilige Krankenhausträger. Auch hier fließt kommunales Geld also gar nicht an die Kommune.
- 8) Die in Sp. 8 ausgewiesene vermeintliche „Verbesserung“ ergibt sich aus einem Vergleich der ursprünglich vom Land beabsichtigten weiteren Vollabschöpfung der erhöhten Gewerbesteuerumlage zu den jetzigen Planungen. Eine solche Vollabschöpfung kam wegen der klaren bundesgesetzlichen Regelungen über die Senkung des Gesamtvervielfältigers auf 35% ab 2020 aber nie ernsthaft (jedenfalls nicht verfassungskonform) in Frage.